



Merkblatt für Geflügelhalter Tierseuchenrechtliche Vorgaben

Stand 02/2019

1. Anzeige der Tierhaltung

spätestens bei Beginn der Tierhaltung von
**Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern oder Wachteln
oder Laufvögeln**

↓
Meldung der Tierhaltung an

↓
Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

↓
.**Name,**
.**Anschrift,**
.**Art(en) mit Anzahl**
.**Nutzungsart**
.**Standort**
.**Stall- oder Freilandhaltung**

↓
Erhalt der Registriernummer

2. Registerführung – Geflügelbestandsregister

Eintrag:

- Geflügelart
- alle Zu- und Abgänge mit Datum
- Name und Anschrift des Transportunternehmers
- bisheriger Besitzer bzw. Erwerber
- Anzahl und Kennzeichnung (bei Abgabe auf einer Ausstellung bzw. Veranstaltung)
- verendete Tiere pro Werktag (bei Haltung von mehr als 100 Stück Geflügel)
- Gesamtzahl der pro Werktag gelegten Eier (bei Haltung von mehr als 1000 Stück Geflügel)

- Bei in Gefangenschaft zu Erwerbszwecken gehaltenen Vögeln anderer Arten ist ebenfalls ein Geflügelbestandsregister zu führen.
- Das Register ist **drei Jahre** lang aufzubewahren. (§ 2 Geflügelpest-Verordnung)
-

3. Impfpflicht Newcastle Disease

allgemeine Sprechzeiten:
Vormittag
Mo, Di 8.30 bis 12.00 Uhr
Do, Fr 8.30 bis 12.00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag
Di 13.30 bis 15.30 Uhr
Do 13.30 bis 16.30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE65830530300000002640
BIC: HELADEF1JEN

Haus- und Lieferanschrift:
Kirchweg 18, 07646 Stadtroda
Telefon: 036428 5409-840
Telefax: 036428 13391
Datenschutz: ds-beauftragter@zvl.thueringen.de

nach Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit vom 20.12.2005, § 7 Abs. 1 hat der Besitzer eines Hühner- (oder Truthühner) -bestandes die Tiere durch einen Tierarzt gegen die **Newcastle-Krankheit** impfen zu lassen. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 44 Tierimpfstoff-Verordnung) dürfen auch der Tierhalter oder andere Personen diese Impfungen durchführen.

tierärztliche Bescheinigung über Impfschutz

- mit
- Herkunftsbestand der Tiere
 - Elterntierbestand (im Falle von Eintagsküken)
 - Nachweis der regelmäßigen Impfung entsprechend den Empfehlungen der Impfstoffhersteller
- bei
- Verbringen von Hühnern oder Truthühnern
 - in einen anderen Geflügelbestand
 - auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art

(§ 7 ND-Geflügelpest-Verordnung, i. V. m. § 67 Geflügelpest-Verordnung)

4. Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest bzw. der Aviären Influenza

Jeder Geflügelhalter ist zur Teilnahme an den Schutzmaßnahmen verpflichtet. Die Geflügelpestverordnung legt Maßnahmen fest:

1. „Geflügel“ im Sinne der Geflügelpestverordnung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
2. „Gehaltene Vögel“ sind Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer als oben beschriebene Arten (z. B. Psittaciden usw., ausgenommen Tauben).

5. Früherkennung / Hinzuziehen eines Tierarztes bei vermehrten Todesfällen

- hohe Verluste innerhalb von 24 Stunden → 3 Tiere bei Bestand bis 100 Tiere
→ 2 Tiere bei Bestand über 100 Tiere
- Abnahme der üblichen Legeleistung
- Gewichtsabnahmen von mehr als 5%



bei Enten und Gänsen

- mehr als die dreifache übliche Sterblichkeit der Tiere innerhalb von mehr als 4 Tagen
- Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5%

→ Tierhalter lässt umgehend Ursache durch einen Tierarzt fest stellen
(Untersuchung auch auf hoch- und niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus)

6. Zusätzliche seuchenhygienische Maßnahmen, wenn mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden:

Werden mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten, so hat der Geflügelhalter sicherzustellen, dass:

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebs-eigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

7. Zusätzliche Anforderungen gelten für Enten und Gänse aus Freilandhaltung, die auf kreisübergreifende Ausstellungen oder Märkte verbracht werden sollen:

Auf Kosten des Tierbesitzers sind längstens sieben Tage vor der Veranstaltung virologische Untersuchungen auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus mittels Rachen- oder Kloakentupfer durchzuführen. Es sind jeweils Proben von 60 Tieren je Bestand, wenn weniger Tiere im Bestand sind, die vorhandenen Tiere untersuchen zu lassen.

An Stelle der Durchführung der o. g. virologischen Untersuchungen kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten (sogenannte „Sentineltiere“) halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen.

In diesem Fall muss die folgende Anzahl von Hühnern oder Puten zusammen mit den Enten und Gänsen gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten, Gänse oder Laufvögel je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten, Gänse und Laufvögel
11-100	10-50
101-1000	20-60
mehr als 1000	30-70

Die gemeinsame Haltung von Enten, Gänsen und Laufvögeln mit Hühnern und Puten ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. Der Tierhalter erhält über die Anzeige eine Sentinelbescheinigung. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Jedes verendete Geflügel in einer Sentinelhaltung hat der Tierhalter in Rücksprache mit dem Veterinäramt im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz sofort auf Geflügelpest untersuchen zu lassen. Die Tiere müssen mindestens 2 bis 3 Wochen in Sentinelhaltung gehalten werden. Vor Ablauf der 2 bis 3 Wochen ist die Sentinelhaltung, insbesondere die Aufzeichnungen des Bestandsregisters, durch den ZVL zu kontrollieren.